

BEKANNTMACHUNG



über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 62 für „Poing Am Bergfeld (IV. Entwicklungsstufe), Wohn- gebiet sowie Gemeinbedarfsflächen Gymnasium und Kindertagesstätte“ gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat am 05.10.2017 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Wohngebiet W 7 im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Norden von Poing, nördlich des Wohngebietes W 5 und wird im Norden durch die Gemeindegrenze und im Süden von der Bergfeldstraße begrenzt (siehe kartenmäßige Darstellung).

Die erste öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes fand in der Zeit vom 27.09.2018 bis zum 02.11.2018 statt.

Die beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.01.2019. Die Bebauungsplanunterlagen sowie der Umweltbericht wurden überarbeitet.

Nach der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes wurden folgende Änderungen vorgenommen:

B) Festsetzungen

- § 6 Abs. 2 der Festsetzungen wird neu formuliert
- § 7 Abs. 5 der Festsetzungen
Festsetzung der Zahl der Stellplätze für das Gymnasium
- § 9 Abs. 3 der Festsetzungen
Umformulierung bezüglich Trafostationen
- § 16 der Festsetzungen - Immissionsschutz
§ 16 Abs. 1 der Festsetzungen wird umformuliert und in der Begründung ergänzt
§ 16 Abs. 2 der Festsetzungen wird umformuliert
§ 16 Abs. 4 der Festsetzungen wird ergänzt
- § 17 Abs. 1 der Festsetzungen
Ergänzung um die Dachform

C) Hinweise

- Ergänzung zum Objektschutz
- Aufnahme des Erlaubnisvorbehalt Art. 7.1 DSchG

Begründung

- Kapitel 5.10 Abs. 5 wird ergänzt (Notwendigkeit einer Lichtsignalanlage an der Einmündung Westring / EBE 2)

Umweltbericht

- Ergänzung Hinweis auf bestehende Biogas-Anlage

Ergänzung im Ausführungsplan

- Darstellung der Gashochdruckleitung

B 1. Festsetzungen durch Planzeichen

- Entfall Baugrenzen TG im WA

Gleichzeitig wurde in der öffentlichen Sitzung am 17.01.2019 der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 für „Poing Am Bergfeld (IV. Entwicklungsstufe), Wohngebiet sowie Gemeinbedarfsflächen Gymnasium und Kindertagesstätte“ einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderung sowie der Umweltbericht in der Fassung vom 17.01.2019 gebilligt. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes erneut öffentlich zu den geänderten Teilen angemessen verkürzt auszulegen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 für „Poing Am Bergfeld (IV. Entwicklungsstufe), Wohngebiet sowie Gemeinbedarfsflächen Gymnasium und Kindertagesstätte“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 17.01.2019 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

von Donnerstag, 31. Januar 2019 bis einschließlich Freitag, 15. Februar 2019

im Bauamt der Gemeinde Poing, Rathausstraße 4, Erdgeschoss, während der Amtszeiten

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr	bis	12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	von	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dabei stehen die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
<ul style="list-style-type: none"> • Boden • Klima / Luft • Tiere und Pflanzen • Landschaftsbild • Mensch • Wasser / Grundwasser • Kultur- und Sachgüter 	Umweltbericht vom 17.01.2019 mit umweltbezogenen Informationen zu den Auswirkungen zu den aufgeführten Schutzgütern
Belange des besonderen Artenschutzes	Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind im Umweltbericht vom 13.09.2018 dargestellt und berücksichtigt.
Immissionsschutz	Schalltechnisches Gutachten von Müller-BBM, Nr. M139229/02 vom 03.09.2018

Die vollständigen Unterlagen stehen auf der Homepage der Gemeinde Poing www.poing.de ab dem 31.01.2019 zum Herunterladen zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann lediglich Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben des Planentwurfes bei der Gemeinde Poing abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 a Abs. 6 BauGB).

Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln
vom 23.01.2019 bis 15.02.2019

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt
Nr. 4 am 23.01.2019

Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage www.poing.de
vom 23.01.2019 bis 15.02.2019

Poing, den 18.01.2019
Gemeinde Poing

A. Hingerl
Erster Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 62
Kartennüßige Darstellung

